

Stellungnahme zum Weisungsentwurf

"Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen"

Grundsätzliches

Das Anliegen, dass die in einem Wettbewerb stehenden Vorsorgeeinrichtungen mit besonderer Vorsicht beaufsichtigt werden sollten, ist verständlich. Der Anteil aller versicherten Personen, welche in solchen Einrichtungen versichert sind, ist in den vergangenen Jahren immer grösser geworden. Es besteht das Risiko, dass diese Vorsorgeeinrichtungen dem Wettbewerb ein höheres Gewicht zumessen als der Sicherheit.

Die Analyse der Risiken einer Vorsorgeeinrichtung erfolgt sinnvollerweise im Rahmen eines versicherungstechnischen Gutachtens. Es wäre darum folgerichtig, dass die Erhebung allfälliger Kennzahlen und die Beurteilung der Risiken im Rahmen dieses Gutachtens erfolgt.

Vor diesem Hintergrund hat die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten eine Fachrichtlinie (FRP 7, Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken, gültig ab dem 1.1.2015) erlassen. Die FRP 7 regelt die Pflichten und Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge bei der gesetzlichen Überprüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG einer Vorsorgeeinrichtung mit mehreren Vorsorgewerken.

Es wäre wünschenswert, dass die OAK BV diesbezüglich auf eine eigene Weisung verzichten und eine Fachrichtlinie im Sinne der FRP 7 als allgemeinverbindlich erklären würde. Damit könnten Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Nachfolgend bezieht sich die Nummerierung der Abschnitte auf die Nummerierung innerhalb des Weisungsentwurfs.

Zu 2. Geltungsbereich

Beim Kriterium der wirtschaftlich oder finanziell engen Verbundenheit besteht ein aus unserer Sicht enger Konnex zu Art. 56 Abs. 3 BVG und Art. 46 Abs. 3 BVV 2.

In Art. 56 Abs. 3 BVG und Art. 46 Abs. 3 BVV 2 sind Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaft nicht explizit erwähnt. Es ist aber aus unserer Sicht nicht richtig, dass gemäss den Erläuterungen (Punkt 6.2) daraus abgeleitet werden kann, dass alle Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften unter den Geltungsbereich des Weisungsentwurfes fallen sollen.

Für eine Vorsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers, welche Anschlussverträge mit Institutionen abschliesst, die öffentliche Aufgaben erfüllen¹, muss

¹ Oder mit Institutionen, an denen die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine angeschlossene Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts massgeblich beteiligt ist oder die öffentliche oder gemeinnützige Aufgaben erfüllt.

das Kriterium der wirtschaftlich oder finanziell engen Verbundenheit sinngemäss ebenfalls gelten. Alles andere wäre eine Ungleichbehandlung.

Wir erachten deshalb die unter Punkt 6.2 (Erläuterungen) gemachte Aussage "Unter dieser Voraussetzung fallen auch Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in den Geltungsbereich dieser Weisungen" als falsch.

Zu 3.2.1 Aufteilung

In einer Gemeinschaftseinrichtung ist die Frage nach der Aufteilung sinnlos, weil sämtliche Risiken auf der Stufe der gesamten Vorsorgeeinrichtung getragen werden.

Zu 3.2.2. Risiko Alter und 3.2.3. Risiken Invalidität und Tod

Wie erwähnt, erfolgt die Beurteilung dieser Risiken im Rahmen eines versicherungstechnischen Gutachtens. Eine schnelle Neubeurteilung im Rahmen eines jährlich auszufüllenden Formulars wäre nicht seriös. Der Sinn solcher Erhebungen ist darum nicht erkennbar.

Zu 3.3 Vermögensanlage

Dieser Punkt ist unserer Meinung nach sehr unklar. Was bedeuten die letzten beiden Sätze im Punkt 6.7 (Erläuterungen): "Stehen Anlagerisiken und Risikofähigkeit per Bilanzstichtag nicht miteinander im Einklang, so ist die Aufsichtsbehörde über allfällig vorgesehene Massnahmen in Kenntnis zu setzen. Bei der Beurteilung der vorgesehenen Massnahmen ist zu berücksichtigen, ob die Abweichung (lediglich) *zyklischer Natur* ist oder ob sie auf *strukturelle Gründe* zurückzuführen ist." Das sind zwar schöne Worte – aber was bedeuten sie konkret?

Zu 3.4. Wahl des Vorsorgeplans

Dieser Erhebungspunkt geht aus unserer Sicht in vielen Fällen an der Realität vorbei. Die Definition der möglichen Vorsorgepläne erfolgt im Sinne einer nicht übertragbaren Aufgabe nach Art. 51a BVG durch das oberste Organ. Die Wahl des Vorsorgeplanes erfolgt meistens bei Abschluss des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit seinen Arbeitnehmenden. Bei einer Neuwahl des Vorsorgeplanes muss grundsätzlich eine Anpassung des Anschlussvertrages erfolgen.

Auch diese Frage ist bei Gemeinschaftseinrichtungen sinnlos.

Die Bestätigung der Vorsorgepläne durch den Experten erfolgt heute bereits im Rahmen der Bestätigungen zu den Reglementen und im Rahmen der versicherungstechnischen Gutachten. Es ist nicht einzusehen, wieso jetzt noch ein drittes Medium für diese Bestätigungen eingeführt werden soll.

Zu 3.5. Laufende Finanzierung

Dieser Punkt ist im versicherungstechnischen Gutachten abzuhandeln. Wir verweisen zudem darauf hin, dass die Verwendung von freien Mittel in der alleinigen Kompetenz des obersten Organs liegt. Im Weisungsentwurf steht. "Werden freie Mittel angerechnet, so sind diese im Sinne einer stetigen Verwendung zur Finanzierung der vorgesehenen Leistungen auf wenigstens fünf Jahre zu verteilen." Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruft sich da die OAK BV?

Fazit

Die Pensionskassen öffentlich rechtlicher Körperschaften sollten mindestens soweit sie nur Anschlüsse von Institutionen vornehmen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, von der Weisung ausgenommen werden (im Sinne einer Gleichbehandlung zu Vorsorgeeinrichtungen "von mehreren, wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Arbeitgebern").

Gemeinschaftseinrichtungen (das heisst Vorsorgeeinrichtungen, die keine Vorsorgewerke mit eigener Rechnung führen), sollten von der Weisung ausgenommen werden, da in der vorliegenden Form die Erhebungen sinnlos sind und zu einer Verteuerung der Vorsorge ohne Nutzen führen.

Eine weitere Alternative wäre, dass Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelstiftungen nicht einfach in einen Topf geworfen werden, sondern dass für die Gemeinschaftseinrichtungen ein eigener Abschnitt gelten würde, der dann deutlich einfacher und kürzer sein könnte.

Letztlich sind wir aber der Meinung, dass es diese Weisung wegen der zahlreichen Doppelspurigkeiten nicht braucht. Das periodisch zu erstellende versicherungstechnische Gutachten ist völlig ausreichend und die Bestimmungen zur Governance in Gesetz und Verordnung sind genügend.

Als Alternative zum Weisungsentwurf könnte die OAK BV die FRP 7 (welche auf Gemeinschaftseinrichtungen ausgedehnt werden könnte, die aktiv Akquisition betreiben) als allgemeinverbindlich erklären.